

Geschäftsverzeichnissnr. 4489
Urteil Nr. 48/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2008 in Sachen der « Nuance Communications International » PGmbH gegen Michael Ziegler, dessen Ausfertigung am 1. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 Absatz 2 des Lohnschutzgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

einerseits indem der Arbeitnehmer, der den Teil des Lohns, der dem Betrag der einzubehaltenden LASS-Beiträge und des Berufssteuervorabzugs entspricht, im Falle der Verzögerung der Lohnauszahlung nicht vom Arbeitgeber fordern kann, zu Lasten des Arbeitgebers wohl aber die Auszahlung von Verzugszinsen auf diesen Teil beanspruchen kann, während jeder andere Gläubiger im Falle der Verzögerung bei der Erfüllung einer Verpflichtung bezüglich der Bezahlung einer Geldsumme, als Schadenersatz nur Verzugszinsen, die aufgrund der Geldsumme, die er selbst von seinem Schuldner fordern kann, berechnet werden, beanspruchen kann,

und andererseits indem der Arbeitgeber im Falle der Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lohnauszahlung nicht nur dem Arbeitnehmer Zinsen auf der Grundlage des gesamten Lohns schuldet, und somit auch auf den Teil des Lohns, der den einzubehaltenden LASS-Beiträgen des Arbeitnehmers und dem Berufssteuervorabzug entspricht, sondern ebenfalls Dritten gegenüber, die das Recht haben, die Zahlung dieser LASS-Beiträge und dieses Berufssteuervorabzugs von ihm zu fordern, das heißt das LASS und der belgische Staat, auf den Teil des Lohns, der den einzubehaltenden LASS-Beiträgen und dem Berufssteuervorabzug entspricht, Verzugszinsen schuldet, während jeder andere Schuldner auf einen selben Teil einer Schuld nur einmal Verzugszinsen schuldet, und zwar nur dem Gläubiger, der in Bezug auf diesen Teil über eine einforderbare Schuldforderung verfügt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer (weiter unten: « Lohnschutzgesetz »), ersetzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen. Dieser Artikel 10 bestimmt:

« Für die Entlohnung werden ab ihrer Fälligkeit von Rechts wegen Zinsen geschuldet.

Diese Zinsen werden auf die Entlohnung vor Anrechnung der in Artikel 23 erwähnten Abzüge berechnet ».

B.2.1. Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob Artikel 10 Absatz 2 des Lohnschutzgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem ein Arbeitnehmer Anspruch auf Verzugszinsen habe, die auf seinen vollständigen Bruttolohn berechnet würden, einschließlich des nicht einforderbaren Anteils, nämlich der Sozialversicherungsbeiträge und des Berufssteuervorabzugs zu Lasten des Arbeitgebers, während andere Gläubiger nur Anrecht auf Verzugszinsen hätten, die auf den einforderbaren Anteil der Schuld (erster Teil) berechnet würden, und indem ein Arbeitgeber zwei Mal Verzugszinsen zahlen müsse, nämlich einerseits dem Arbeitnehmer auf seinen Bruttolohn und andererseits dem Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) und dem belgischen Staat auf die LASS-Beiträge und den Berufssteuervorabzug, während andere Schuldner nur einmal Verzugszinsen zahlen müssten (zweiter Teil).

B.2.2. Der Bruttolohn ist der Lohn ohne die Arbeitgeberbeiträge, aber einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge und des Berufssteuervorabzugs. Die Arbeitnehmerbeiträge und der Berufssteuervorabzug sind Abzüge von der Entlohnung und sind Bestandteil des Lohns, den der Arbeitgeber zugesagt hat. Der Bruttolohn ist eine abstrakte Berechnungsgrundlage, von der die tatsächlichen Lohnbeträge, Beiträge und Auszahlungen abgeleitet werden.

B.3.1. Ziel des Lohnschutzgesetzes ist es, zu gewährleisten, dass der Lohn, den der Arbeitnehmer verdient hat, soweit wie möglich verfügbar ist.

« Unter den Wörtern ‘ Schutz der Entlohnung ’ im Entwurf ist der Schutz des vorher bestehenden Rechts auf Lohn zu verstehen, sei es infolge eines Arbeitsvertrags oder eines anderen Vertrags zur Ausführung von Arbeit, oder sei es aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung. Dieses Ziel wird erreicht, indem die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Anspruchsberechtigte in ausreichendem Maße über seinen Lohn verfügen kann, um seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie zu bestreiten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 471/1, S. 1).

B.3.2. Bezüglich der Zinsen wurde in Artikel 10 Folgendes vorgesehen:

« Für die Entlohnung werden ab ihrer Fälligkeit von Rechts wegen Zinsen geschuldet ».

Diesbezüglich bemerkte der Gesetzgeber anlässlich des Gesetzentwurfs zur Festlegung des Statuts der Handelsvertreter (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 185, SS. 74-75), dass « durch das Auferlegen der Zinsen von Amts wegen eine Ursache der schlechten Verständigung im Laufe des Vertrags beseitigt wird und oft die guten Beziehungen zwischen beiden Parteien fortbestehen können ». Somit ist keine Inverzugsetzung erforderlich.

B.3.3. Der Kassationshof hat mehrfach den Standpunkt vertreten, dass gemäß der Formulierung und dem Sinn von Artikel 10 unter dem Begriff « Entlohnung » nur der Lohn zu verstehen ist, auf den der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch erheben kann. Der Kassationshof hat hinzugefügt, dass der Arbeitnehmer vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel nicht das Recht hat, den Betrag des Berufssteuervorabzugs zu fordern, und er ebenfalls nicht den Betrag seines Sozialversicherungsbeitrags fordern kann, so dass dem Arbeitnehmer auf diese beiden Beträge keine Zinsen zu zahlen sind (Kass., 10. März 1986, *Arr. Cass.*, 1985, S. 956; Kass., 17. November 1986, *Arr. Cass.*, 1986, S. 364).

B.3.4. Der Gesetzgeber hat sich dieser Rechtsprechung widersetzt, indem er durch die Artikel 81 und 82 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen einen Artikel *3bis* in das Lohnschutzgesetz beziehungsweise einen Absatz 2 in Artikel 10 dieses Gesetzes eingefügt hat.

Gemäß den Vorarbeiten sind die beiden Ergänzungen einerseits durch die Zielsetzung des Gesetzes, nämlich den Schutz der Zahlung dessen, was dem Arbeitnehmer geschuldet ist, und in Verbindung damit das Recht des Arbeitnehmers auf Auszahlung seines Bruttolohns, und andererseits durch die Berechnung der Verzugszinsen auf den Bruttolohn des Arbeitnehmers zu erklären, weil der Bruttolohn der Lohn ist, auf den der Arbeitnehmer gemäß seinem Arbeitsvertrag Anspruch hat.

Da die steuerlichen Einbehaltungen (Berufssteuervorabzug) und die sozialen Einbehaltungen (persönliche Arbeitnehmerbeiträge) nicht vorgenommen werden könnten, wenn ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Zahlung seines Bruttolohns hätte, bezieht sich das Recht des Arbeitnehmers auf Bezahlung seines Lohns auf seinen Bruttolohn (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1687/001, S. 48).

B.4.1. Was den ersten Teil der präjudiziellen Frage betrifft, besteht in diesem Fall kein Behandlungsunterschied. In Bezug auf beide Kategorien von Gläubigern wird die Berechnungsgrundlage der Verzugszinsen auf die Beträge festgelegt, die ihm geschuldet werden.

Der Bruttolohn, das heißt der Nettolohn, die Sozialversicherungsbeiträge und der Berufssteuervorabzug, stellt nämlich den Lohn dar, auf den der Arbeitnehmer gemäß seinem Arbeitsvertrag Anspruch hat. Der Umstand, dass der Berufssteuervorabzug und die Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen überwiesen werden, bevor der Arbeitnehmer über seinen Lohn verfügen kann, hat nicht zur Folge, dass die vorerwähnten Beiträge nicht dem Arbeitnehmer gehören würden. Die Arbeitnehmerbeiträge und der Berufssteuervorabzug sind nämlich Abzüge von dem, was bereits ein Lohn ist, und sind Bestandteil des Lohns, den der Arbeitgeber zugesagt hat.

B.4.2. Daher wird in Bezug auf beide Kategorien von Gläubigern die gleiche Berechnungsgrundlage berücksichtigt, nämlich das, was ihnen geschuldet wird.

B.5. Der erste Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

B.6. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage beruht auf einer falschen Annahme.

B.7.1. Der Ausgangspunkt der Verzugszinsen ist für den Arbeitnehmer und für die öffentlichen Einrichtungen unterschiedlich.

In Bezug auf den Arbeitnehmer sind die Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Bruttolohn einforderbar wird, geschuldet, das heißt nach Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistungen erbracht hat. Die Entlohnungsverpflichtung, die als Gegenleistung für die Arbeitsverpflichtung eingegangen wurde, ist das Gegenstück zur gesamten Arbeitsverpflichtung, so dass die Auszahlung eines jeden Bestandteils der Lohnschuld mit der Ausführung der gesamten Arbeitsverpflichtung zusammenhängt.

In Bezug auf die öffentlichen Einrichtungen sind die Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt geschuldet, an dem tatsächlich zur Auszahlung des Lohns übergegangen wird. Bei jeder Lohnzahlung muss der Arbeitgeber die Beiträge einbehalten, die zu Lasten des Arbeitnehmers

erhoben werden. Erst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Beträge einbehalten werden, können Rückstände und Verzugszinsen verlangt werden.

B.7.2. Daher wird der Arbeitgeber nicht zwei Mal zur Zahlung der gleichen Verzugszinsen verurteilt, weil nur einmal Verzugszinsen für einen Gläubiger und für einen bestimmten Zeitraum gezahlt werden müssen und die Zinsen somit zeitlich aufeinander folgen.

B.8. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt